

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz  
**Band:** 8/1894 (1896)

**Artikel:** Hochschule  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-10093>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Dasselbe geschieht auch, wenn einem Schüler beharrlicher Unfleiss oder Nachlässigkeit zur Last fällt.

Ebenso wird die Lehrerversammlung Eltern oder Vormünder von ihren Wahrnehmungen in Kenntnis setzen, wenn sie die Überzeugung gewonnen hat, dass ein Schüler in seinem Kosthause nicht gut versorgt ist, oder dass er aus Gründen der Gesundheit, Neigung oder Begabung sich nicht für die weitere Verfolgung höherer wissenschaftlicher Studien eignet.

§ 23. Schüler, welche glauben, dass ihnen durch das Verfahren eines Lehrers Unrecht geschehen, können dem letztern bescheidene Vorstellungen über den Sachverhalt machen und im Falle sie ihre Wünsche nicht erreichen, die Sache dem Rektorate vortragen, welches die Angelegenheit nach Befinden entweder von sich erledigen oder der Erziehungsdirektion zum Entscheide vorlegen kann.

§ 24. Vorstehende Disziplinarordnung, durch welche diejenige vom 16. April 1883 aufgehoben wird, tritt mit ihrer Publikation in Kraft und Vollzug.

#### 49. 4. **Grossratsbeschluss betreffend Konvikteinrichtung im Lehrerseminar.** (Vom 23. Mai 1894.)

1. Unter Gutheissung der in der kleinrätlichen Botschaft vom 1. Mai 1894 enthaltenen Ansichten und Vorschläge behufs Neugestaltung des Konviktes im Seminar wird ein Kredit von Fr. 900 für die nötigen baulichen Umänderungen bewilligt.

2. Unter Aufhebung der jetzt bestehenden Einrichtung der Moderatur wird das System von Konvikteltern eingeführt, welche die ganze Leitung des Konviktes — immerhin unter Kontrolle des Seminardirektors und des Kleinen Rates — in der Weise zu überwachen haben, dass dem Hausvater die Rechnungsführung und die allgemeine Leitung des ganzen Hauswesens, sowie die spezielle Aufsicht über die Konviktschüler obliegt, während die Hausfrau ausser der Küche die Wäsche und die Lingerie im Schlaftsaale zu besorgen hat. Dem Hausvater kann zudem der Unterricht in einzelnen Schulfächern übertragen werden.

3. Die Kostgeberei ist in Regie zu betreiben.

4. Die Hauseltern erhalten nebst freier Station eine jährliche Barbesoldung von Fr. 1500 bis 2000. Für im Konvikt untergebrachte Kinder der Konvikteltern ist ein billiges Kostgeld zu berechnen. — Unterrichtsstunden werden besonders honorirt.

5. Die Besoldung der Konvikteltern hat in das allgemeine Budget des Erziehungswesens zu fallen.

6. Der Kleine Rat ist mit der Ausführung der vorgesehenen Arbeiten, sowie mit der Festsetzung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen beauftragt und bevollmächtigt.

## VI. Hochschule.

#### 50. 1. **Statuten für die Studirenden und Auditoren der Universität Zürich.** (Vom 22. Juni 1894.)

##### *Erster Abschnitt. Aufnahme der Studirenden. Allgemeine Bestimmungen.*

§ 1. Wer an der Universität Vorlesungen hören will, ist verpflichtet, sich vom Rektor durch Immatrikulation aufnehmen zu lassen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Auditoren (s. Abschnitt V). Als Studirende der Universität gelten nur die Immatrikulirten.

§ 2. Zur Immatrikulation ist erforderlich, dass dem Rektorat vorgelegt werde:

- a. ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr;
- b. ein genügendes bis auf die letzte Zeit reichendes Sittenzeugnis;
- c. ein Ausweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (§ 3);
- d. für alle nicht in der Stadt Zürich verbürgerten Studirenden ein Heimatschein, Reisepass oder ein hiemit gleichwertiger Ausweis über die Heimatzuständigkeit.

Die Prüfung dieses Heimatsausweises bleibt den politischen Behörden vorbehalten.

Die unter *a* bis *c* erwähnten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, z. B. das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder einer andern Universität ersetzt werden, falls dieses die Erfüllung der aufgestellten materiellen Forderungen nachweist.

§ 3. Alle Kantonsbürger haben ein Maturitätszeugnis vorzuweisen. Dieses Zeugnis wird durch eine vom Erziehungsrate gewählte Kommission ausgestellt auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Prüfung. Letztere wird jedoch in der Regel denjenigen erlassen, welche mit befriedigendem Entlassungszeugnis von der obersten Klasse eines zürcherischen Gymnasiums, einer zürcherischen Industrieschule, des Lehrerseminars oder anderer schweizerischen Schulen von gleicher Höhe an die Hochschule übergehen.

Nichtkantonsbürger haben sich auszuweisen über genügende Vorkenntnisse zum Besuch einer Hochschule, insbesondere über hinlängliches Verständnis der deutschen Sprache und zwar entweder durch Zeugnisse in- oder ausländischer höherer Bildungsanstalten oder durch Prüfung (siehe § 141 des Unterrichtsgesetzes und das Reglement über die Zulassungsprüfung).

§ 4. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Hochschulkommission über die Zulassung zur Immatrikulation; gegen einen abweisenden Beschluss derselben kann an den Erziehungsrat rekurrirt werden.

§ 5. Die regulären Immatrikulationen finden in der Woche vor dem offiziellen Semesterbeginn und in der Woche des Semesterbeginns statt. Der Rektor macht im Vorlesungsverzeichnis und am schwarzen Brett die Termine derselben bekannt. Nachträgliche Immatrikulationen werden nur ausnahmsweise im Fall einer triftigen Entschuldigung der Verspätung vorgenommen.

§ 6. Ist die Immatrikulation vom Rektor bewilligt, so hat der Betreffende auf der Kanzlei der Universität das vom Gesetze bestimmte Einschreibgeld von 12 Franken sowie eine Kanzleigebür von 1 Franken zu entrichten und sich in das Matrikelbuch einzutragen.

Stipendiaten des Kantons Zürich, sowie solche Studirende, welche innerhalb der vorangegangenen 5 Jahre an der Universität immatrikulirt gewesen und mit gehöriger Anzeige abgegangen sind (§ 39 *b—d*, 40), sind von der Einschreibgebühr befreit. Studirende, welche ein Abgangszeugnis von einer andern Universität oder dem eidg. Polytechnikum beibringen, sowie hiesige Studirende, deren Matrikel ausgelaufen ist (§ 39 *a*), bezahlen nur die Hälfte des Einschreibgeldes.

§ 7. Bei der Immatrikulation legt der Studirende dem Rektor das Handgelübde ab, sich den Statuten der Universität und den Gesetzen des Landes in allem zu unterziehen, den Studien mit Ernst und Eifer obzuliegen und alles zu meiden, was der Universität zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

§ 8. Die vorgelegten Ausweise werden durch das Rektorat aufbewahrt und den Studirenden darüber ein Empfangschein ausgestellt. Ausserdem erhält der Studirende nach der Immatrikulation eine Matrikelurkunde und eine persönliche Ausweiskarte (Legitimationskarte), sowie ein Zeugnisbuch (§ 19) und ein Exemplar der gegenwärtigen Statuten nebst Anhang.

§ 9. Der Studirende hat bei der Meldung zur Immatrikulation, eventuell so bald als möglich nachher, seine Wohnung auf der Kanzlei anzuzeigen, wo sie in die Tabelle einzutragen und auf der Legitimationskarte vorzumerken ist. Ebenso ist jede Wohnungsänderung binnen 24 Stunden zum gleichen Zwecke daselbst anzuzeigen.



Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige ist vom Rektor mit angemessener Disziplinarstrafe zu belegen.

§ 10. Durch die Immatrikulation erhalten die Studirenden das Anrecht auf:

1. den Zutritt zu den von ihnen gewählten Vorlesungen, unter Voraussetzung akademischer Lernfreiheit gemäss § 126 des Gesetzes über das Unterrichtswesen;
2. amtliche Bescheinigungen von den Dozenten, bei welchen sie Kollegien gehört haben, und ein darauf begründetes Abgangszeugnis des Rektors;
3. die reglementarische Benutzung aller der Universität offenstehenden Bibliotheken, Sammlungen, Anstalten für den Unterricht, der Krankenkasse u. s. w.) vgl. auch Anhang II, No. 1 u. 2).

§ 11. Jeder Studirende hat zu Anfang jedes Semesters an die Kasse der Universität einen Beitrag von Fr. 3 für die Kantonalbibliothek und die Sammlungen, einen solchen von Fr. 2 für die Krankenkasse und einen solchen von Fr. 1 für gemeinsame Ausgaben der Studentenschaft zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich sind von dem erstgenannten Beitrag befreit.

§ 12. Für die Benutzung derjenigen Bibliotheken, für welche besondere Ausweiskarten von seite des Rektorats erforderlich sind, können solche von den Studirenden auf der Kanzlei bezogen werden.

§ 13. Die Legitimationskarte ist im Beginne jedes Semesters durch Abstempelung in der Kanzlei zu erneuern.

§ 14. Verliert ein Studirender seine Legitimationskarte, so hat er davon binnen 24 Stunden dem Rektor Anzeige zu machen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige zieht angemessene Disziplinarstrafe nach sich.

Die Kosten für die öffentliche Annullirung einer verlorenen und die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte hat der Studirende zu tragen.

Bei wiederholtem Verlust der Legitimationskarte kommt noch eine Busse von 5 Franken in die Kasse der Kantonalbibliothek hinzu.

§ 15. Der Rektor übermittelt halbjährlich den kantonalen und städtischen Behörden das amtliche Verzeichnis der Studirenden. Überdies gibt er dem Zentralkontrollbureau der Stadt jeweilen Kenntnis von allfällig nach Abschluss des Verzeichnisses eingetretenen Immatrikulationen und teilt demselben periodisch die Abgänge von Studirenden mit.

§ 16. Die Legitimationskarte gilt zugleich als Aufenthaltsbewilligung von seite der politischen Behörden.

§ 17. Gegen Vorweisung der Legitimationskarte wird der Studirende von den Polizeibehörden und deren Bediensteten in Beziehung auf Verhaftung und ähnliche Massregeln gleich Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

§ 18. Polizeiliche Wegweisung eines Studirenden findet, dringende Fälle ausgenommen, erst nach eingeholtem Bericht des Rektors statt; auch wird von der getroffenen Verfügung dem Rektor Kenntnis gegeben.

#### *Zweiter Abschnitt. Einschreibung der Kollegien. Kollegienzeugnisse.*

§ 19. Jeder Studirende erhält bei seiner Immatrikulation ein rubrizirtes, auf zehn Semester ausreichendes Zeugnisbuch, in welches eingetragen werden:

- a. durch den Studirenden beim Beginn eines jeden Semesters die Vorlesungen, die er zu hören wünscht;
- b. sodann durch den Kassier der Hochschule die Bescheinigung der geschehenen Einschreibung und geleisteten Honorarzahung;
- c. durch die betreffenden Dozenten die Bescheinigung der geschehenen Anmeldung und am Schlusse des Semesters der geschehenen Abmeldung, bei b und c unter Beifügung von Datum und Unterschrift.

§ 20. Für die von ihm gewählten Vorlesungen hat der Studirende sich während der ersten 2 Wochen nach Beginn des Semesters bei dem Kassier der

Universität einzuschreiben und das Honorar zu entrichten, sodann aber unter Vorlegung des die Einschreibung und Quittung enthaltenden Zeugnisbuches bei den betreffenden Dozenten zur Einzeichnung sich anzumelden.

Will ein Dozent einem Studirenden das Honorar erlassen, so stellt er demselben darüber einen Freischein aus. Diesen hat dann der Studirende dem Kassier der Hochschule einzuhändigen, demselben aber zugleich die ihm gesetzlich zukommenden zwei Prozente (§ 142 des U.-G.) vom erlassenen Honorar zu entrichten.

§ 21. Sofern einzelne Vorlesungen zu ihrem gehörigen Verständnisse das vorausgegangene Studium gewisser anderer Disziplinen erfordern, ist der Lehrer berechtigt, zu verlangen, dass der Studirende sich für den Zutritt zu seinen Vorlesungen über die nötigen Vorkenntnisse ausweise.

§ 22. Es wird den Fakultäten freigestellt, behufs Kontrolle des Besuchs der Vorlesungen durch Berechtigte besondere den Verhältnissen angemessene Bestimmungen, z. B. die Aushingabe von Platzkarten anzuordnen.

Nicht eingeschriebene Zuhörer können durch den Pedell fortgewiesen werden.

§ 23. Diejenigen Studirenden, welche 3 Wochen nach Beginn des Semesters nicht auf Vorlesungen von zusammen wenigstens 6 Stunden eingeschrieben sind, werden vor den Rektor zitiert und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aufgefordert. Dabei werden Gratiskollegien, die Seminarübungen ausgenommen, nicht gerechnet.

Kann die Unterlassung nicht durch triftige, vom Rektor anerkannte Gründe gerechtfertigt werden, und bleiben wiederholte Ermahnungen fruchtlos, so werden die Säumigen aus dem Verzeichnis der Studirenden gestrichen, und zwar spätestens mit Ablauf der 5. Woche nach Beginn des Semesters.

§ 24. Urlaub kann den Studirenden vom Rektor höchstens je auf ein Semester erteilt werden, und zwar nur in dringenden, durch Zeugnisse gerechtfertigten Fällen, insbesondere bei Verhinderung durch Krankheit oder durch Militärdienst.

§ 25. Anmeldungen und Abmeldungen bei den Dozenten müssen persönlich geschehen. Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldung dürfen nur ausnahmsweise ausgestellt werden. Später als zu Anfang des nächstfolgenden Semesters sind die Dozenten nicht mehr verpflichtet, überhaupt noch Bescheinigungen auszustellen.

§ 26. Über eine Vorlesung, welche ein Student nicht bis zum Schlusse gehört hat, darf von dem Dozenten ohne schriftliche Ermächtigung durch den Rektor keine Abmeldung bescheinigt werden. Der Rektor wird diese Ermächtigung nur auf triftige Gründe hin gewähren. In den Abmeldungsbescheinigungen ist der Zeitpunkt, bis zu welchem die Vorlesung besucht worden ist, anzugeben.

### *Dritter Abschnitt. Disziplin.*

§ 27. Die Studirenden sind gleich jedem andern Einwohner des Kantons den Gesetzen und Behörden desselben unterworfen.

Sie haben keinen privilegierten Gerichtsstand.

§ 28. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden bedürfen der Erlaubnis des Rektors.

§ 29. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten oder das Duell in ihren Statuten nicht ausdrücklich ausschliessen, sind untersagt.

§ 30. Disziplinarfehler werden von den akademischen Behörden bestraft. Zu jenen (vorausgesetzt, dass sie nicht in das Gebiet der bürgerlichen Strafgesetzgebung fallen) gehören, ausser den schon in den §§ 9 und 14 angeführten, namentlich noch folgende:

- a. Vernachlässigung der Studien;
- b. Übertretung von Vorschriften dieser Statuten, sowie Ungehorsam gegen Rektor und Senatsausschuss, insbesondere Nichterscheinen auf Zitation;
- c. Verletzung der den akademischen Lehrern gebührenden Achtung;



d. Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes, z. B. durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe oder sonstige Exzesse;

e. leichtfertiges Schuldenmachen;

f. Provokation von Händeln oder leichtfertige Beteiligung an solchen.

§ 31. Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizei-übertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarischem Einschreiten im Sinne des § 32 nicht auf.

Insbesondere bleibt denselben vorbehalten, Studirende wegen Teilnahme an Duellen oder an solchen Verbindungen, welche gemäss § 29 dieser Statuten untersagt sind, von sich aus zu bestrafen oder an eine vom Strafrichter ausgesprochene Strafe die in § 32, Ziff. 5—7 bezeichneten Folgen zu knüpfen (vgl. auch die Bestimmungen des Strafgesetzes in Anhang I).

§ 32. Zur Handhabung der Disziplin sind folgende Mittel anzuwenden:

1. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor allein;

2. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor vor Senatsausschuss;

3. Geldbussen bis auf Fr. 24 in die Kasse der Kantonalbibliothek;

4. Karzer im Universitätsgebäude bis auf sechs Tage;

5. Unterschrift des Consilium abeundi;

6. Consilium abeundi;

7. Relegation.

§ 33. Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Mahnungen und Verweisen, zur Verhängung von Bussen bis auf Fr. 6, von Karzerstrafen bis auf 24 Stunden und zu der in § 23 bezeichneten Streichung aus dem Verzeichnis der Studirenden.

Höhere Disziplinarstrafen sind Sache des Senatsausschusses, des Senats oder des Erziehungsdirektors.

§ 34. Die Unterschrift des Consilium abeundi wird vom Senate beschlossen. Dieselbe besteht darin, dass der Fehlbare eigenhändig bezeugt, es sei ihm auf den Fall, dass er sich in der Folge wieder einen gleichen oder ähnlichen Fehler zu schulden kommen lassen werde, das wirkliche Consilium abeundi bereits angedroht worden.

§ 35. Die Entscheidung über Consilium abeundi und Relegation erfolgt auf Antrag des Senats durch den Erziehungsdirektor.

Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche Ausschliessung von der Universität für das laufende und das folgende Semester.

Die Relegation ist eine öffentliche Ausschliessung von der Universität, welche sich wenigstens auf das laufende und die zwei folgenden Semester erstreckt, am schwarzen Brett angeschlagen, sowie den andern Universitäten der Schweiz angezeigt wird, und zur Verschärfung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden kann.

§ 36. Von den Strafen, welche durch den Senatsausschuss oder eine höhere Instanz verhängt wurden, ist durch den Rektor auch den Eltern oder Vormündern des Bestraften Kenntnis zu geben.

Von einem Consilium abeundi und einer Relegation gibt der Erziehungsdirektor der Polizeidirektion zu handen der untern Polizeistellen Kenntnis und kann, wenn die Strafe einen Ausländer betrifft, gleichzeitig an dieselbe den Antrag auf Wegweisung aus dem Kanton stellen.

§ 37. Über die Wiederaufnahme von Studirenden, welche mit dem Consilium abeundi oder mit Relegation bestraft worden sind, entscheidet der Senat, über die Aufnahme von Studirenden, die von andern Universitäten relegiert worden sind, der Senatsausschuss.

§ 38. Der Pedell erhält für jede Zitation oder Mahnung, welche durch die Schuld des betreffenden Studirenden nötig geworden ist, von demselben 60 Cts.; wird eine erste Zitation nicht befolgt, so beträgt bei jeder Wiederholung der-

selben (abgesehen von Disziplinarstrafe, siehe § 30 *b*) die Gebühr 60 Cts. mehr als bei der vorangegangenen Zitation.

*Vierter Abschnitt. Abgang der Studirenden. Abgangszeugnis.*

§ 39. Die durch die Immatrikulation erworbenen Rechte erlöschen für den Studirenden:

- a.* nach einer Dauer von 11 Semestern des Studiums an der Universität Zürich;
- b.* durch Abgang von der Universität;
- c.* durch Immatrikulation an einer andern Universität;
- d.* durch Verfügung des Rektors im Sinne von § 23;
- e.* infolge der Strafe des Consilium abeundi oder der Relegation;
- f.* im Falle polizeilicher oder gerichtlicher Ausweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft.

In Bezug auf die Erneuerung der Immatrikulation vgl. die nähern Bestimmungen für die Fälle *a—d* in § 6, für den Fall *e* in § 37.

§ 40. Jeder Studirende, welcher von der Universität abgehen will, hat hievon dem Rektor mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen und demselben die Legitimationskarte, wie etwa erhaltene Bibliothekskarten abzuliefern. Er empfängt gegen Rückgabe des Empfangscheines (§ 8) die bei der Immatrikulation deponirten Schriften zurück.

§ 41. Zur Erlangung eines Abgangszeugnisses (Exmatrikel) hat der Studirende, nachdem er sich gemäss § 40 abgemeldet, an die Kanzlei der Universität Fr. 3 zu Gunsten der Kantonbibliothek und 60 Cts. für Ausfertigung des Zeugnisses zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich sind von ersterem Betrage befreit.

Behufs Eintragung der gehörten Kollegien in das Abgangszeugnis ist das Zeugnisbuch einzureichen, welches mit dem Abgangszeugnis wieder zurückgegeben wird. Kollegien, deren Besuch nicht amtlich bezeugt ist, werden nicht in das Abgangszeugnis aufgenommen. Kann das Zeugnisbuch überhaupt nicht mehr vorgelegt werden, so wird nur die Dauer der Immatrikulation an der Universität bezeugt.

Das Abgangszeugnis enthält ferner eine Bemerkung über das Betragen des Studirenden während seiner Studienzeit. In derselben sind etwaige akademische Strafen (§ 32) zu erwähnen.

§ 42. Während ein Studirender in eine Untersuchung verwickelt ist, erhält er ohne vorhergegangene Verhandlung mit der Untersuchungsbehörde kein Abgangszeugnis.

*Fünfter Abschnitt. Die Auditoren.*

§ 43. Als Auditoren, welche ohne Immatrikulation zum Besuche einzelner Kollegien berechtigt sind, werden aufgenommen:

1. Schüler der eidgenössischen polytechnischen Schule;
2. Personen, die volljährig sind oder sich über bestandene Promotion oder Staatsprüfung ausweisen;
3. unter der Bedingung einer besondern Erlaubnis des Erziehungsdirektors auch anderweitige, mindestens 18 Jahre alte Personen, besonders solche, welche sich auf die Maturitäts- resp. Zulassungsprüfung vorbereiten (vgl. § 143 des Gesetzes über das Unterrichtswesen).

§ 44. Die Auditoren haben die Kollegiangelder gleich den Studirenden zu entrichten. Für den Besuch von Seminarien, die für die Studirenden unentgeltlich sind, haben sie ein der Stundenzahl entsprechendes Honorar zu bezahlen.

§ 45. Die Auditoren stehen während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden der Universität und mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den Dozenten unter akademischer Disziplin. Abgesehen von Wegweisung wegen unterlassener Ein-



schreibung der von ihnen besuchten Kollegien können sie infolge von Übertretung der Disziplinarvorschriften durch Beschluss des Senatsausschusses für kürzere oder längere Zeit von der Erlaubnis, Vorlesungen zu besuchen, ausgeschlossen werden. Verfehlungen von Schülern des eidgenössischen Polytechnikums werden den Behörden dieser Anstalt mitgeteilt.

§ 46. Es steht im Ermessen des Dozenten, einem Auditor über den Besuch von Kollegien ein Zeugnis auszustellen.

§ 47. Die Auditoren können durch Bezahlung eines Semesterbeitrages von Fr. 3 das Recht zur Benutzung der Bibliotheken und Sammlungen der Universität erwerben.

§ 48. Die Zahl der Auditoren wird vom Rektor, auf Grund der Listen des Kassiers der Universität, in dem von ihm halbjährlich zu veröffentlichenden Personalverzeichnis der Universität besonders angegeben.

#### *Sechster Abschnitt. Schlussbestimmung.*

§ 49. Durch gegenwärtige Statuten werden diejenigen vom 29. August 1889 aufgehoben.

§ 50. Diese Statuten sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in je einem Exemplar nebst dem Anhang den sämtlichen Studirenden der Hochschule Zürich einzuhändigen.

#### ANHANG I.

##### *Auszug aus dem Strafgesetzbuch vom 8. Januar 1871.*

#### II. Abteilung. II. Titel: „Verbrechen gegen den Frieden“.

§ 92. Der Zweikampf (Duell) wird, wenn er auch keine Körperverletzung oder bloss eine unbedeutende zur Folge hatte, gegenüber dem Herausforderer und dem Herausgeforderten mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse, bestraft. Erfolgt aber eine Tötung oder eine der in § 138 litt. a<sup>1)</sup> bezeichneten Körperverletzungen, so besteht die Strafe für den Urheber derselben in Gefängnis von wenigstens zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse.

§ 93. Ist eine Kampfweise gewählt worden, welche eine Tötung oder schwere Verwundung notwendig herbeiführen musste, oder wurden bei dem Zweikampf die üblichen Kampfregeln absichtlich übertreten und dadurch eine Tötung oder schwere Körperverletzung verursacht, so sind die Täter und Teilnehmer der ersteren, sowie die Täter der letzteren nach den Bestimmungen über Tötung oder Körperverletzung zu bestrafen.

§ 94. Kartellträger werden mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse, die Sekundanten, Zeugen und der Unparteiische mit Geldbusse bis zu Fr. 100 bestraft. Die Ärzte sind straflos.

§ 95. Haben die Beteiligten (§§ 92 und 94) sich an dem für das Duell bestimmten Orte eingefunden, unterblieb aber der Vollzug wegen äusserer Hindernisse, so trifft den Herausforderer und den Herausgeforderten Gefängnis bis zu einem Monat, verbunden mit Geldbusse.

§ 96. Wer zum Duell oder zur Fortsetzung desselben anreizt, oder der gütlichen Beilegung des Streites entgegenwirkt, ebenso wer wissentlich das Lokal oder die Waffen zu einem Duell hergibt, oder demselben anderweitigen Vorschub leistet, soll mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Busse, in milderer Fällen mit letzterer allein belegt werden. Betrifft es einen Wirt, so kann ihm das Recht, eine Wirtschaft zu betreiben, zeitweise entzogen werden.

§ 97. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten, sind untersagt. Wer an solchen Verbindungen teil nimmt, verfällt in eine Polizeibusse von Fr. 25 bis zu Fr. 100.

<sup>1)</sup> § 138. Wer vorsätzlich und in rechtswidriger Weise, jedoch ohne die Absicht zu töten, den Körper oder die Gesundheit eines Andern verletzt hat, soll wegen Körperverletzung folgendermassen bestraft werden: a. Mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn ein erheblicher bleibender Nachteil am Körper oder an der Gesundheit des Verletzten verursacht wurde.



## ANHANG II.

*Auszüge aus verschiedenen Verordnungen.*

## 1. Preise für hervorragende Leistungen.

Zur Belegung des selbsttätigen wissenschaftlichen Eifers und Fleisses der Studirenden wird, abgesehen von dem Preisinstitut, sowie von den Bestimmungen für das philologisch-pädagogische Seminar, von dem Erziehungsrate jährlich eine Summe ausgesetzt, welche zu semesterweiser Vergebung von Preisen an solche Studirende der theologischen, staatswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät, welche sich in schriftlichen wissenschaftlichen Übungen durch vorzügliche Leistungen hervorgetan haben, verwendet werden kann.

Über die Zuerkennung solcher Preise entscheidet am Ende des Semesters der Erziehungsdirektor auf das abgegebene motivirte Gutachten der betreffenden Fakultät.

Diejenigen Semesterarbeiten, welche mit Preisen ausgezeichnet wurden, können von den Fakultäten den Studirenden als schriftliche Promotionsprüfungsarbeiten angerechnet werden.

Ausser den Semesterpreisen werden für alle Fakultäten am Stiftungstage der Hochschule (29. April) Preisaufgaben verkündet, für welche eine zweijährige Bearbeitungsfrist besteht. Die näheren Vorschriften über Bearbeitung dieser Aufgaben, über die Höhe der Haupt- und Nahepreise etc. sind in besonderen Statuten enthalten, welche beim Pedell einzusehen und zu beziehen sind. Die laufenden Preisaufgaben sind jederzeit am schwarzen Brett angeschlagen und im Vorlesungsverzeichnis abgedruckt.

## 2. Verpflegung der Studirenden in Krankheitsfällen.

Jeder Studirende genießt nach Vertrag der Erziehungsdirektion mit der Sanitätsdirektion vom 8. Dezember 1886 gegen Entrichtung eines jährlichen Krankenbeitrages vom Fr. 4 in Erkrankungsfällen, welche eine Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich machen, freie Verpflegung im Kantonsspital Zürich, ausnahmsweise auch im Kantonsspital Winterthur bis zu einer Dauer von 49 Tagen. Zwei Studirende erhalten eventuell ein gemeinsames Zimmer in der Abteilung für Privatranke, wenn nicht die Natur der Krankheit Isolirung erfordert.

Die Studirenden werden darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen das Recht der Benutzung der Abteilung für Privatranke im Falle des Platzmangels erlischt, dagegen freie Verpflegung im Kantonsspital zugesichert bleibt, wenn sie sich in die allgemeinen Krankensäle aufnehmen lassen.

Endlich können auch erkrankte Studirende, welche in ihrer Wohnung bleiben, sobald sie unbemittelt sind, durch die Poliklinik freie Behandlung und unter Umständen auch freie Arznei erhalten.

**51. 2. Reglement betreffend die stationäre Klinik der Tierarzneischule Bern. (Vom 3. März 1894.)**

Art. 1. Die Verpflegung und Fütterung der in der stationären Klinik der Tierarzneischule behandelten Tiere wird vom 15. März 1894 an auf Rechnung des Staates gegen eine von den Tierbesitzern zu leistende Entschädigung geführt.

Art. 2. Der Tarif der zu entrichtenden Beträge wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Futterpreise und der Interessen der Anstalt, auf Vorschlag der Direktion und der Aufsichtskommission, von der Erziehungsdirektion alljährlich im Oktober für das kommende Jahr normirt.

Für 1894 wird der Tarif wie folgt festgesetzt:

für ein erwachsenes Pferd per Tag . . . . .	Fr. 2. 65
"    "    Rind    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "	"    2. —
"    "    Pferd oder Rind unter 2 Jahren per Tag	"    1. 50

Art. 3. Ausnahmsweise kann auf Antrag des Direktors des Tierspitals für Patienten, welche ein besonderes Interesse bieten oder die bedürftigen Besitzern angehören, von der Erziehungsdirektion eine Preisermässigung gewährt werden.

Art. 4. Der stationären Klinik wird als Betriebskapital zum Ankaufe von Futter- und Streuevorräten ein Vorschusskredit von Fr. 4000, zu 3% verzinlich, bei der Staatskasse eröffnet.

Art. 5. Die Buchführung der stationären Klinik wird dem I. Assistenten unter Aufsicht des Direktors der Klinik gegen eine monatliche Entschädigung von Fr. 50 übertragen.

Art. 6. Die Anschaffung von Bureauaterial und die Kosten des Beschlagens der übernommenen Militärpferde durch den Anstaltsschmied, sowie andere Auslagen können vorschussweise aus der vorhandenen Barschaft bestritten und der Kantonskasse bei den Ablieferungen angerechnet werden, jedoch erst nach Genehmigung und Anweisung der Erziehungsdirektion.

Art. 7. Über die entstehenden Guthaben und über die Einnahmen und Ausgaben (Ablieferungen) der stationären Klinik sind entsprechende Bücher zu führen.

Jeweilen am Anfang eines Monats ist der Erziehungsdirektion ein detaillirtes Verzeichnis der Einnahmen, welche während des abgelaufenen Monats eingegangen sind, und ein detaillirtes Verzeichnis der Ausstände, welche am Ende des abgelaufenen Monats bestehen, soweit sie während desselben entstanden sind, einzureichen. Am Ende des Jahres muss dieses Ausstandsverzeichnis jedoch sämtliche dannzumal bestehende Ausstände umfassen.

Die Rechnungen über die Ausstände werden den Schuldern jeweilen am Ende des Monats zugestellt und es ist auf möglichst baldige Reglung derselben zu dringen.

Die Einnahmen sind der Kantonskasse am Ende jeden Monats abzuliefern, bis auf einen Rest von höchstens Fr. 50. Im Laufe des Monats sind entsprechende Ablieferungen zu machen, wenn die Barschaft Fr. 300 übersteigt.

Art. 8. Dem Abwart des Tierspitals wird die Anstellung des notwendigen Hülfspersonals, dessen Unterhalt und Entschädigung übertragen. Er ist für dasselbe verantwortlich. Die Anstellung des Hülfspersonals unterliegt der Genehmigung des Direktors der Klinik. Als Entschädigung für das Hülfspersonal bezieht der Abwart des Tierspitals aus den Einnahmen der Klinik pro erwachsenes Pferd oder Rind per Tag den Betrag von 35 Rappen und für Pferde oder Rinder unter 2 Jahren 25 Rappen. — Die Wärter haben Wohnung im Tierspital; das notwendige Mobiliar hiezu wird vom Staate geliefert.

Art. 9. Für Versuchs- und Anatomietiere, sowie für ambulatorische Pferde wird der Futter- und Streueverbrauch nach den laufenden Preisen berechnet; die daherigen Kosten werden, unter Zuschlag einer Vergütung von 20 Rappen für Grossvieh und 10 Rappen pro Stück Kleinvieh an den Abwart, von den betreffenden Instituten übernommen.

Art. 10. Dieses Reglement tritt sofort provisorisch für ein Jahr in Kraft.

## 52. 3. Modification au Règlement intérieur de l'université. (Du 22 juin 1894.)

### LE CONSEIL D'ÉTAT,

Vu la lettre en date du 16 juin 1894 par laquelle M. le recteur de l'Université informe le Département de l'Instruction publique que le Sénat universitaire demande la modification de l'article 14 du règlement intérieur de l'Université du 20 avril 1889;

Sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

### ARRÊTE:

A partir de l'ouverture de l'année universitaire 1894-1895, l'article 14 du règlement intérieur de l'Université du 20 avril 1889 est modifié de la manière suivante:



„Le professeur obligé d'interrompre son enseignement par suite d'un empêchement survenu dans le courant du semestre, doit en donner avis dans le délai de huit jours au Doyen de la Faculté, qui en informe le recteur. Le recteur transmet la demande au Département qui pourvoit au remplacement momentané du professeur, après l'avoir entendu et avoir pris l'avis du Doyen de la Faculté.

„Lorsque l'empêchement dépasse la durée du semestre courant ou s'étend à tout un semestre, la demande de congé du professeur est transmise par le recteur au Département, lequel statue après avoir entendu le professeur intéressé et après avoir pris l'avis de la Faculté et celui du Bureau du Sénat.“

**53. 4. Gesetz betreffend Abänderung des Art. 70 und Aufhebung des Art. 72 des Gesetzes vom 18. Juli 1882 über das höhere Unterrichtswesen. (Vom 23. November 1894.)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

im Hinblick auf Art. 70 und 72 des Gesetzes vom 18. Juli 1882, über das höhere Unterrichtswesen;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Inhaber eines Doktordiplomes der Rechte braucht keine andern Diplome vorzuweisen, um zur Staatsprüfung für das Advokatenfach zugelassen zu werden.

Art. 2. Die praktische Schulung (stage) muss vor der Prüfung zur Erlangung eines Fähigkeitspatentes für den Advokaten-, sowie für den Notarberuf stattfinden.

Art. 3. Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Verfügungen sind aufgehoben.

Art. 4. Der Staatsrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und dieses tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Also beschlossen vom Grossen Rate, Freiburg, den 23. November 1894.